

# Satzung des Lehrerbeirats der Deutschen Schule Genf

STAND: 6. 3. 2006

## 1. Präambel

1. Die Mitwirkung der Lehrer der deutschen Schule im Ausland an wichtigen Sachfragen des Schullebens ist durch die Konferenzordnung gewährleistet. Personalfragen sind nicht Angelegenheit der Konferenzen; die Lehrer sollen jedoch Gelegenheit haben, sich zu Fragen in diesem Bereich zu äußern. Dies soll durch einen Lehrerbeirat erfolgen.
2. Der Lehrerbeirat vertritt sowohl das Gesamtkollegium als auch einzelne Lehrkräfte und die an der Schule tätigen Gruppen: Auslandsdienstlehrkräfte, Ortslehrkräfte, Erzieherinnen, Lehrkräfte des Sprachkurssystems und sonstiges pädagogisches Personal.

## 2. Wahl und Zusammensetzung des Lehrerbeirates

1. Im Lehrerbeirat sollen in der Regel die Gruppen der Auslandsdienstlehrkräfte, der Ortslehrkräfte einschließlich der Lehrkräfte des Sprachkurssystems und diejenige der Erzieherinnen einschließlich des sonstigen pädagogischen Personals vertreten sein.
2. Stimmberechtigt ist der in 2.1. angeführte Personenkreis.
3. Die Größe des Lehrerbeirates richtet sich nach der Zahl der Wahlberechtigten:

bis 10:	ein Sprecher (und ggf. ein Vertreter)
11-20:	zwei Mitglieder
21-30:	drei Mitglieder
31-40:	vier Mitglieder
über 40:	fünf Mitglieder
4. Wählbar ist vom unter 2.1. angeführten Personenkreis, wer seit Beginn des laufenden Schuljahres an der Deutschen Schule Genf arbeitet, jedoch nicht der Schulleiter und sein Stellvertreter.
5. Innerhalb der letzten Gesamtkonferenz eines jeden Schuljahres wird der Lehrerbeirat unter der Leitung eines Wahlleiters direkt und geheim gewählt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine der Größe des Lehrerbeirates (siehe 2.3.) entsprechende Stimmenzahl, die er auf verschiedene Kandidaten seiner Wahl in einem Wahlgang verteilen kann. Bei der Wahl kann sowohl die volle Anzahl als auch nur ein Teil der verfügbaren Stimmen abgegeben werden, eine Akkumulation mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig.

Gemäß der Größe des Lehrerbeirates nach 2.3. sind diejenigen Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen, gewählt.
6. Die Amtsperiode des Lehrerbeirates beginnt am ersten Tag eines Schuljahres. Der Lehrerbeirat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter innerhalb der ersten vier Wochen des Schuljahres.

### **3. Aufgaben und Stellung des Lehrerbeirates**

1. Im Vordergrund allen Wirkens des Lehrerbeirates steht die Pflege des menschlichen Einvernehmens an der Schule, für dessen Erhaltung und ggf. Besserung der Lehrerbeirat sich mitverantwortlich fühlen soll. Dazu gehört auch die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kollegiums und zwischen Kollegium, Schulleiter und Schulvereinsvorstand. Auch in Fragen, die die Rechtsstellung der Lehrer, Erzieherinnen und des sonstigen pädagogischen Personals betreffen, soll der Lehrerbeirat gehört werden.
2. Die Beteiligung des Lehrerbeirates in Personalangelegenheiten einzelner Lehrer, Erzieherinnen und sonstiger Angehöriger des pädagogischen Personals bzw. einzelner Gruppen wird nach dem Prinzip der Anhörung geregelt.
3. Der Lehrerbeirat nimmt regelmäßig die Gelegenheit zu Gesprächen mit dem Schulleiter wahr und hat das Recht, von ihm gehört zu werden.
4. Der Vorsitzende des Lehrerbeirates und sein Stellvertreter haben das Recht auf jederzeitige Anhörung durch den Schulleiter. Kann eine Angelegenheit mit dem Schulleiter nicht geregelt werden, so können sie anschließend direkt mit dem Vorsitzenden des Vereinsvorstandes sprechen. Dieser wird im weiteren Verlauf den Schulleiter hinzuziehen.
5. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters können die Rechte gemäß 3.3. und 3.4. von Vertretern wahrgenommen werden.
6. Der Schulvereinsvorstand sollte den Vorsitzenden des Lehrerbeirates oder seinen Vertreter zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzuziehen.
7. Die Einsicht in Personalunterlagen der einzelnen Lehrer, Erzieherinnen und Angehörigen des sonstigen pädagogischen Personals ist den Mitgliedern des Lehrerbeirates gestattet, wenn die betreffende Person ihr Einverständnis dazu gibt.
8. Bei geplanten Änderungen der generellen Vertrags- und Arbeitsbedingungen wird der Lehrerbeirat angehört. Bei beabsichtigter Kündigung bzw. Nichtverlängerung eines Dienstvertrages wird mit Einverständnis des Betroffenen dem Vorsitzenden des Lehrerbeirates Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **4. Schlussbemerkung**

Diese Satzung des Lehrerbeirats wurde anhand der Empfehlungen des Auslandsschulsausschusses vom 2.10.1986 ausgearbeitet und von der Gesamtlehrerkonferenz am 6.3.2006 angenommen.